

Geschäftsordnung der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Essen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Essen hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 1994 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, zuletzt geändert am 09.03.2026.

Die Fraktion strebt an, alle Entscheidungen nach dem Konsensprinzip zu treffen. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion schließt die Zusammenarbeit mit sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder menschenfeindlichen Organisationen innerhalb oder außerhalb der Gremien der Stadt Essen aus. Sie fühlt sich den Prinzipien und Statuten von Bündnis 90/Die GRÜNEN verpflichtet und wird diese anwenden.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Organe der Fraktion sind:
 - a. die Ratsfraktion (Kernfraktion)
 - b. die Gesamtfraktion
 - c. der Fraktionsvorstand
 - d. die Arbeitskreise der Fraktion
- (2) Die aus den Wahlvorschlägen der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat der Stadt Essen gewählten Ratsmitglieder bilden die Kernfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (kurz: Grüne Ratsfraktion). Die Mitglieder dieser Kernfraktion haben volles Stimmrecht.
- (3) Die Kernfraktion bestimmt zu Beginn und nach der Hälfte einer Wahlperiode die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Jegliche personelle oder sonstige Änderungen der Fraktion werden der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Essen zur Kenntnis gegeben. -Sachkundige Bürger*innen/ Einwohner*innen, die in Ausschüssen gemäß § 58 GO NW mitwirken, sind nach ihrer Wahl Mitglieder der Gesamtfraktion.
- (4) Die von der Kernfraktion benannten und vom Rat in sonstige Gremien entsandte Personen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, des Seniorenrates sowie des Inklusionsbeirates, Mitglieder der Grünen LVR-Fraktion, RVR-Fraktion und die Bezirksvertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen, haben beratende Stimme. Sie sind nicht Mitglieder der Gesamtfraktion.
- (5) Fraktionsmitglieder können auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kernfraktion durch diese mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Eine Einladung zur Fraktionssitzung unter Benennung des geplanten Ausschlusses als Tagesordnungspunkt muss mindestens 5 Tage vorher erfolgen. Die/der Auszuschließende erhält ein Rederecht.

- (6) Andere Mitglieder des Rates der Stadt können in die Gesamtfraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Kernfraktion vorliegt und der Vorstand des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kein Veto einlegt. Eine Einladung zur Fraktionssitzung unter Benennung der geplanten Aufnahme als Tagesordnungspunkt muss mindestens 5 Tage vorher erfolgen.
- (7) Sitzungen der Organe gelten als Fraktions- bzw. Teilfraktionssitzungen

§ 2

Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Gesamtfraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in Rat, Ausschüssen und sonstigen Gremien. Ziel der Arbeit der Gesamtfraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung nach den Grundsätzen der GRÜNEN-Partei, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der GRÜNEN-Partei in Essen, zu verwirklichen. Es ist Aufgabe der Fraktion:
 - a) eine geschlossene Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr nach Außen geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
 - b) die Bürgerschaft und insbesondere die Mitglieder der Grünen-Partei laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c) die Wünsche der Bürger*innen aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft, Einwohner*innen und Vertretungskörperschaft herzustellen.
 - d) über eigene Personal- und Finanzangelegenheiten in der Kernfraktion autonom zu entscheiden. Diese sind nicht-öffentlich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder der Gesamtfraktion vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Gesamtfraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Gesamtfraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Gesamtfraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Sitzung der Gesamtfraktion mitzuteilen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Fraktionsmitglieder kann einem Mitglied der Fraktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion einen Sprecher:innenposten entzogen werden.
- (4) Die Gesamtfraktion berichtet regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Beschlüsse und Anträge der Fraktion. Sie ist der Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen jederzeit rechen-schaftspflichtig.
- (5) Die Fraktion ist Arbeitgeberin der Fraktionsangestellten

§3

Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat, seine Ausschüsse und weiteren Gremien sind der Geschäftsführung und der Kernfraktion vor der Einbringung in geeigneter Form schriftlich oder mündlich zur Kenntnis zu geben.

§4

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist Aufgabe der Gesamtfraktion, mit Unterstützung der Fraktionsgeschäftsstelle die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren.
- (2) Öffentliche Erklärungen im Namen der Gesamtfraktion müssen sich an entsprechenden Fraktionsbeschlüssen bzw. der inhaltlichen Beschlusslage orientieren. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vorab der Fraktion (zumindest dem Fraktionsvorstand) mitzuteilen. Schriftliche Presseerklärungen und die Terminverteilung bei mündlichen Presseterminen erfolgen organisatorisch in Absprache mit der Fraktionsgeschäftsführung und werden im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von einem Mitglied des Fraktionsvorstands abgestimmt.
- (3) Fraktionsmitglieder, die über persönliche Webseiten verfügen und/oder Kanäle in Sozialen Medien betreiben, sind von den Regelungen in Absatz (2) auf ihren eigenen Seiten ausgenommen, sofern sie ihre persönliche Sicht verbreiten oder die Fraktionsmeinung wiedergeben. Die eigene Meinung ist in ausreichender Form kenntlich zu machen. Die Veröffentlichung abweichender Meinungen ist mit dem Fraktionsvorstand abzusprechen.

§5

Fraktionsarchiv

Die Fraktionsgeschäftsführung trägt Sorge dafür, dass alle wichtigen Schriftstücke erhalten bleiben. Dies soll in digitaler Weise passieren. Deshalb sind ihr alle wichtigen, die Gesamtfraktion betreffenden Schriftstücke von den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Relevante Dokumente sind regelmäßig – mindestens zum Ende einer Ratsperiode – dem Stadtarchiv anzubieten.

§6

Interfraktionelle Zusammenarbeit

Einzelne Fraktionsmitglieder der Gesamtfraktion können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen treffen noch ihnen gegenüber verbindlichen Erklärungen abgeben. Sollte aus Zeitgründen eine vorherige Befassung in der Kernfraktion nicht möglich sein, so sind die Fraktionsmitglieder verpflichtet, die Kernfraktion – oder zumindest den Fraktionsvorstand – unverzüglich über Abmachungen oder Erklärungen zu informieren.

§7

Fraktionssitzung

- (1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig an.
- (2) Funktionsträger*innen in Gremien gemäß §1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für Ihren Arbeitsbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen der bzw. die Fraktionsgeschäftsführer*innen und ggf. Referent*innen und Sachverständige teil.
- (4) Die Sitzungsleitung wird von den Fraktionsmitgliedern in einer rollierenden Systematik durchgeführt. Es werden quotierte Redner*innenlisten angewendet.
- (5) In der Fraktionssitzung wird die Grundlinie der Fraktionspolitik bestimmt und Entscheidungen über alle anstehenden Einzelfragen getroffen.
- (6) Die Gesamtfraktion tagt in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vor den Sitzungen des Rates. Weitere Sitzungen können durch den Fraktionsvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kernfraktionsmitglieder anberaumt werden. Die Einladung zur Fraktionssitzung erfolgt durch den Fraktionsvorstand schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung. Die Fraktionssitzung wird mindestens 48 Stunden vorher einberufen. Änderungen der Tagesordnung werden durch die Kernfraktion beschlossen.
- (7) Die Gesamtfraktion tagt in der Regel öffentlich in Präsenz. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (8) Sitzungen der Fraktionsgremien können auch digital (als Video- oder Telefonkonferenzen) oder hybrid (Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit einer digitalen Teilnahme) durchgeführt werden. Dabei sind elektronische Abstimmungen (sofern rechtlich erlaubt) möglich, die entsprechend protokolliert werden müssen.
- (9) Zu den Fraktionssitzungen werden neben den Fraktionsmitgliedern die in §1 Abs. 3 der Geschäftsordnung genannten Personen und der Vorstand des Kreisverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Essen eingeladen.
- (10) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung. Das Protokoll ist von der/dem Protokollant*in und einem Mitglied des Fraktionsvorstandes freizugeben und der Kernfraktion zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern, den Kreisvorstandsmitgliedern und den Bezirksvertreter*innen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zugeleitet. Nichtöffentliche Protokollteile sind nur dem eingeladenen Teilnehmer*innenkreis einer nichtöffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

- (11) Der Fraktionsvorstand lädt in Zusammenarbeit mit der Fraktionsgeschäftsführung in der Regel einmal im Quartal alle Bezirksvertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Fraktion (große Fraktionssitzung) ein. Zusätzlich eingeladen werden die übrigen nach §1 (3) benannten Personen.
- (12) Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und interne Personalangelegenheiten werden zusätzlich unter Ausschluss der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle beraten.
- (13) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen.

§8

Fraktionsvorstand

- (1) Die Kernfraktion wählt jeweils zu Beginn der Wahlperiode und nach der Hälfte der Ratsperiode den Fraktionsvorstand, bestehend aus den beiden Fraktionsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Jede/r dieser Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzenden ist mit einfacher Mehrheit abwählbar, wobei zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Kernfraktion eine Frist von mindestens sieben Tagen zu liegen hat. Der Antrag auf Abwahl muss durch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kernfraktion gestellt werden.
- (2) Die beiden Fraktionsvorsitzenden- und Stellvertreter:innen-Posten, sollen quotiert besetzt sein. Mindestens die Hälfte des Fraktionsvorstandes sind Frauen.
- (3) Die Geschäftsführung sowie die/der grüne Bürgermeister*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil.
- (4) Zuständigkeiten und Aufgaben des Fraktionsvorstandes:
 - a) Vertretung der Gesamtfraktion nach außen entsprechend der Vorgaben der Kernfraktion. In Absprache mit dem Fraktionsvorstand können auch weitere Mitglieder der Kernfraktion und fachpolitische Sprecher*innen Medienäußerungen, über die Fraktionsgeschäftsführung, herausgeben.
 - b) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Kernfraktion. Verhandlungsergebnisse bedürfen der Genehmigung der Kernfraktion.
 - c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen.
 - d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend der Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollen berücksichtigt werden.
 - e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Kernfraktion.

- f) Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Dabei soll die Kernfraktion unverzüglich über Dringlichkeitsentscheidungen informiert werden.
 - g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse des Fraktionsvorstands.
 - h) Regelmäßige Berichterstattung an die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Essen über die Arbeit der Fraktion.
 - i) Arbeitgeberfunktion und Steuerung der Fraktionsgeschäftsführung.
- (5) Der Fraktionsvorstand tagt grundsätzlich kernfraktionsöffentlich. Die (Fraktions-)Öffentlichkeit kann bei Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten) ausgeschlossen werden. Einladungen mit Vorschlag zur Tagesordnung sowie Ergebnisprotokolle werden der Kernfraktion zugänglich gemacht.

§9

Beschlüsse/Wahlen

- (1) Die Kernfraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und abstimmungsberechtigt ist.
- (2) Bei Abstimmungen wird in der Regel zunächst in der Gesamtfraktion ein Meinungsbild erstellt; die Kernfraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entfällt die höchste Stimmenzahl auf Enthaltungen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag einmal zu wiederholen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Abstimmungen (auch geheime Wahlen) können auch mittels digitaler Tools durchgeführt werden.
- (4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogrammes hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Kreisverband der Partei beschlossen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Fraktionsvorstand anstelle der Fraktion entscheiden. Er entscheidet dann im Benehmen mit dem zuständigen fachpolitischen Sprecher*innen. Die Entscheidungen werden zeitnah den Mitgliedern mitgeteilt.
- (6) Stimmübertragung: In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Stimmübertragung auf andere Fraktionsmitglieder möglich. Die Fraktion entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Die Stimmübertragung muss schriftlich dargelegt werden.
- (7) Umlaufbeschlüsse: Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe (auch in digitaler Form, bspw. Abstimmungstools) ist zulässig, soweit es sich um Dringlichkeitsentscheidungen handelt. Bei Umlaufbeschlüssen müssen mindestens 2/3 der Kernfraktionsmitglieder mit abstimmen.
- (8) Die Kernfraktion wählt mit 2/3-Mehrheit sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen.

§ 10

Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt.
2. Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Fraktion einen Wahlvorstand, bestehend aus mindestens einer Wahlleitung und zwei Wahlhelfer:innen.
3. Die für die Wahl kandidierenden Personen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat*innen befragen und eine Diskussion zu den Kandidat*innen vorsehen.
4. Vor Beginn des ersten Wahlgangs müssen alle Kandidaturen erklärt sein. Die Kandidat*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich eingereicht haben oder sich in Vertretung vorstellen lassen können.
5. Die Stimmen werden von den Wahlhelfer*innen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Fraktion muss Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu beobachten. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Dabei gelten alle abgegebenen Stimmen als gültig, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten erkennen lassen. Das Ergebnis wird vom Wahlvorstand verkündet.

§11

Arbeitskreise der Fraktion

- (1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderen Gremien bildet die Gesamtfraktion Arbeitskreise.
- (2) Die Arbeitskreise beraten in der Regel öffentlich (Ausnahmen gelten entsprechend §7) über Sachpunkte, Anträge und Anfragen. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden der Kernfraktion zur Information oder im Bedarfsfall zur Entscheidung vorgelegt. Zur Vorbereitung abgegrenzter Themenbereiche können zeitlich befristete Unterarbeitskreise eingerichtet werden.
- (3) Feste Mitglieder der Arbeitskreise sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in den zugeordneten Ausschüssen und Gremien. Darüber hinaus können Interessierte mitarbeiten.
- (4) Die Arbeitskreise benennen eine/n Sprecher*in zur Koordination der Arbeit des Arbeitskreises. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion

§12

Fraktionsgeschäftsführung

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beschäftigt die Kernfraktion mindestens eine*n hauptamtliche*n Fraktionsgeschäftsführer*in sowie gegebenenfalls ein*e Stellvertreter*in. Diese bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsführung.
- 2) Der/Die Fraktionsgeschäftsführer*in leitet die Fraktionsgeschäftsstelle. Diese nimmt die laufenden Geschäfte der Kernfraktion gemäß deren Beschlüssen in Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand wahr. Die*der stellvertretende Fraktionsgeschäftsführer*in kann die*den Fraktionsgeschäftsführer*in in Angelegenheiten der Fraktionsgeschäftsführung vertreten.
- 3) Zu den Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung zählen insbesondere

- a) die Organisation und Unterstützung der Fraktion und ihrer Organe, insbesondere des Fraktionsvorstands und der Arbeitskreise der Fraktion,
- b) die Protokollführung und Dokumentation der Beschlüsse in den Gremien der Fraktion,
- c) die Koordination des Informationsaustauschs zwischen Fraktion und BV-Vertreter:innen,
- d) die Kommunikation mit der Verwaltung sowie den anderen Ratsfraktionen/-gruppen und Einzelratsmitgliedern.
- e) der/die Fraktionsgeschäftsführer:in hat darauf hinzuwirken, dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter:innen, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Weiterhin hat der/die Geschäftsführer:in für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontoführung, Zugang zu personenbezogenen Daten etc.) Sorge zu tragen.

§13

Finanzen

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Kernfraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist grundsätzlich vor Beginn eines neuen Kalenderjahres zu beschließen.
- (2) Die Fraktionsgeschäftsführung führt die Kassengeschäfte. Sie ist dem Fraktionsvorstand und der Kernfraktion jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Zwei von der Kernfraktion gewählte Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber der Kernfraktion.
- (4) Das Limit für eigenständige Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung ohne Beschluss des Fraktionsvorstandes beträgt 1000 €. Ab einem Betrag von 3.000€ muss ein Fraktionsbeschluss eingeholt werden.

§ 14

Befangenheit

Mitglieder der Fraktion, die durch eine Beschlussvorlage einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil zu erwarten haben, haben ihre Gründe für eine mögliche Befangenheit vor Eintritt in den entsprechenden Tagesordnungspunkt gegenüber der Fraktionsgemeinschaft mitzuteilen.

§ 15

Regelungen bezüglich Datenschutzes und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Grünen Ratsfraktion Essen verpflichten sich, mit den personenbezogenen Daten gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umzugehen.
- (2) Der oder die für die Einhaltung der DSGVO Verantwortliche ist der* die Geschäftsführer*in. Zuständig für alle Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Fraktionsarbeit ist die/der Datenschutzbeauftragte der Fraktionsgeschäftsstelle.

- (3) Verantwortliche Stelle für die strukturierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Geschäftsstelle der Grünen Ratsfraktion Essen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder und Mitarbeiter*innen der Kernfraktion werden zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und auf die Grundsätze der DSGVO mit den wesentlichen Verpflichtungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Art. 5 Abs. 1 DSGVO verpflichtet. Dieses gilt analog auch für Praktikant*innen der Fraktion.
- (5) Mit Dienstleistenden werden Vertraulichkeitserklärungen abgeschlossen. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag der Gesamtfraktion oder der Fraktionsgeschäftsstelle verarbeitet werden, werden Auftragsdatenverarbeitungsverträge entsprechend Art. 28 DSGVO geschlossen.

§17

Annahme und Änderungen dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch einen Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der Kernfraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer Zweidrittel-Mehrheit der Kernfraktionsmitglieder.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn die Änderungsvorschläge zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung mindestens sieben Tage vorher versendet wurden.
Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.

§18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck dieser Geschäftsordnung am nächsten kommt.